II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

1. Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung (§ 74 (1) 1 LBO

Geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15° - 37°. Flachdächer bis zu 15° sind zulässig, wenn mindestens 60 v.H. der Dachfläche mit mindestens 0,15 m Substrat überdeckt und begrünt wird.

Zur Dachdeckung sind bei geneigten Dächern über 15° nur Materialien in roten oder rotbraunen Farbtönen zulässig.
Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei sind nicht zulässig.

2. Oberflächenwasserversickerung (§ 74 (3) 2 LBO)

Die auf den Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude anfallenden Niederschlagswässer sind auf den privaten Grundstücken einer Versickerung zuzuführen.

Die Oberflächenversickerung hat breitflächig über die belebte Bodenschicht zu erfolgen.

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann neben der Versickerung über die belebte Bodenschicht zusätzlich in Zisternen gesammelt und für die Gartenbewässerung etc. verwendet werden. Die Zisternen sollen so dimensioniert sein, daß je 50 m² Dachflächen 1 m³ Volumen zur Verfügung steht.

3. Stellplatzflächen (§ 74 (1) 3 LBO)

Die nicht überdachten Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien, z.B. Rasengittersteinen, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster zu belegen.

4. Werbeanlagen (§ 24 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. An Gebäuden sind Werbeanlagen nur unterhalb der Traufe zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, daß die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben rot, gelb und grün dürfen nicht verwendet werden. Werbung in Form von Lauflicht-/Wechsellichtanlagen, Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone sind unzulässig. Die Werbeanlagen dürfen höchstens 2,0 m hoch und 5 m lang sein.